

INTERNE RICHTLINIEN ZUM PRÜFUNGSREGLEMENT (Version 02.02.2015)

Kursivdruck: Zitate aus dem Weiterbildungsprogramm Gastroenterologie (WBP 2014) und Weiterbildungsordnung (WBO 2004). Diese Vorschriften können nur durch Bearbeitung der entsprechenden Reglemente verändert werden.

1 Prüfungsziel

Die Facharztprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzt, Patienten mit gastroenterologischen Problemen kompetent zu betreuen (WBP Art.4.1).

2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den unter Art.3 dieses Weiterbildungsprogrammes erwähnten Punkten (WBP Art.4.2).

3 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Prüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung in Gastroenterologie anzutreten (WBP Art.4.5.1, WBO Art. 23).

4 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt (WBO Art. 24).

Die Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt:

A) Schriftliche, theoretische Prüfung: European Board of Gastroenterology and Hepatology Examination (www.ebghe.eu). Die Prüfung besteht aus 2 x100 Multiple Choice-Fragen, die in jeweils in 3 Stunden zu beantworten sind. Zwischen den beiden Frageblöcken gibt es eine Pause von einer Stunde.

B) Mündlich-praktische Prüfung mit Falldiskussion. In diesem Teil werden auch praktische Fähigkeiten (wie z.B. klinische Untersuchungstechnik) geprüft (WBP Art. 4.4).

Das European Board of Gastroenterology and Hepatology (EBGH) legt den Termin für die europäische Prüfung fest (normalerweise im April)

Die Prüfungskommission bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin für den Teil B (WBP Art. 4.3.3). Sie findet an einer durch die Prüfungskommission bestimmten durch die FMH anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie statt (WBP Art. 4.5.2).

Der Prüfungsteil A findet an einem Prüfungsort in der Schweiz statt. (WBP Art. 4.5.3).

Der Prüfungsteil B findet innerhalb von 2 - 4 Wochen nach dem A Teil statt (WBP Art 4.4)

Beginn und Ende der Prüfung sind so zu richten, dass die Kandidaten am gleichen Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln von ihrem Wohnort den Prüfungsort erreichen und wieder zurück gelangen können.

5 **Ausschreibung der Prüfung**

Die Fachgesellschaft [bzw die Prüfungskommission] bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin in der Schweizerischen Ärztezeitung und im Internet (www.sggssg.ch); in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen (WBO Art. 24).

Die Ausschreibung ist Aufgabe des Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG.

6 **Anmeldung**

Die Anmeldung des Kandidaten erfolgt schriftlich an den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG. Die Anmeldefrist wird in der Prüfungspublikation bekannt gegeben. Dem Kandidaten werden das Anmeldeformular und ein Einzahlungsschein für die Prüfungsgebühr (B) geschickt.

Achtung: Der Kandidat muss sich selbst über Internet an der europäischen Prüfung anmelden.

Die Gebühr für das europäische Examen entrichtet der Kandidat direkt an die Prüfungsorganisation des European Board of Gastroenterology and Hepatology Examination (WBP 4.5.6). Der Kandidat erhält eine Bestätigung seiner Anmeldung sowie eine Orientierung über den Prüfungsablauf.

Zusätzlich muss der Kandidat eine kostendeckende Prüfungsgebühr für den B Teil bei der Anmeldung zur Prüfung einbezahlen. Der Betrag wird durch die Prüfungskommission bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung bekannt gegeben (WBP Art. 4.5.6). Die Anmeldung gilt ab Datum der Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Abmeldungen von der Europäischen Prüfung siehe (Regulations and Information for European Board of Gastroenterology and Hepatology Examination Candidates (Art 5.10).

Bis 2 Monate vor dem Prüfungstermin kann sich der Kandidat schriftlich auch für den Teil B wieder abmelden. Mit dieser Abmeldung ist kein Präjudiz verbunden, und eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wird voll rückerstattet. Bei späteren Abmeldungen wird die einbezahlte Prüfungsgebühr nicht rückerstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

7 **Prüfungskommission**

7.1 **Zusammensetzung**

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der SGG/SSG gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 4 Jahre; die Wahl erfolgt in der Mitte der Amtsperiode des SGG/SSG-Vorstandes; Wiederwahlt möglich (WBP Art. 4.3.1).

Die Prüfungskommission besteht aus 10 Mitgliedern. Der Beauftragte für die Berufsbildung der SGG/SSG ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Prüfungskommission. Die 9 anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind Vertreter von freipraktizierenden Ärzten, Spitalärzten und der Fakultäten. Alle Mitglieder müssen den Facharzttitel für Gastroenterologie tragen. Die Zahl der Vertreter der freipraktizierenden Ärzte darf nicht kleiner sein als diejenige der übrigen Kommissionsmitglieder. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein (WBP Art. 4.3.2).

Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer. Der Rechnungsführer der SGG/SSG ist Rechnungsführer in der Prüfungskommission.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.2 **Hauptaufgaben der Prüfungskommission**

- *Die Prüfungskommission bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin für den Teil B (WBP Art. 4.3.3).*
- *Sie regelt und überwacht den Prüfungsablauf (WBP Art. 4.3.3).*
- *Ferner bestimmt sie die 3 Prüfungsexperten für den jeweils nächsten Termin (WBP Art. 4.3.3).*
- *Unter den Prüfungsexperten muss mindestens einer deutsch und französisch beherrschen (WBP Art. 4.3.3).*
- Erstellung oder notwendige Änderungen dieser Richtlinien zum Prüfungsreglement. Änderungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand der SGG/SSG in Kraft.
- Archivierung der Prüfungsunterlagen

7.3 **Hauptaufgaben des Beauftragten für Weiter- und Fortbildung**

- Lokale Organisation der Prüfung B.
- Information der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse (Teil B).
- Information der durchgefallenen Kandidaten über das Rekursrecht.
- Information des Leiters der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung B stattfindet, über die zum B Teil zugelassenen Kandidaten.
- Information des Vorstandes der SGG/SSG, der Prüfungskommission und des SIWF über Ablauf und Resultate der jährlichen Prüfung.

8 **Prüfungsexperten**

8.1 **Zusammensetzung**

Diese setzen sich zusammen aus je einem Facharzt für Gastroenterologie in einer Privatpraxis, einem nicht-universitären Spital und dem Leiter einer Weiterbildungsstätte in Gastroenterologie Kategorie A (WBP Art. 4.3.3).

Auch Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, können als Prüfungsexperten gewählt werden. Der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG soll nur in Ausnahmefällen nicht Prüfungsexperte sein.

8.2 **Hauptaufgaben der Prüfungsexperten**

- Zusammenarbeit bei der Planung der Prüfung mit der Prüfungskommission und dem Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet. Insbesondere muss die Auswahl der Patienten für Teil B vereinbart werden.
- Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung (Teil B).

9 **Hauptaufgaben des Leiters der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet**

- Lokale Organisation der Prüfung Teil B.
- Angabe der Stelle, wo sich die Kandidaten und die Prüfungsexperten melden sollen (wenn erforderlich mit Planskizze). Diese Information muss dem Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG zugestellt werden.
- Organisation von zweckmässigen Räumen mit entsprechender technischer Ausrüstung.
- Organisation von Zwischenverpflegungen, sofern dies vom Prüfungsablauf her sinnvoll ist.
- Rekrutierung von geeigneten Patienten für Teil B (in Zusammenarbeit mit den Prüfungsexperten).

10 **Patienten für Teil B (mündlich-praktische Prüfung)**

Die Verantwortung für die Rekrutierung der Patienten liegt beim Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung durchgeführt wird. Dies geschieht in Absprache mit den Prüfungsexperten.

11 **Durchführung der Prüfung**

11.1 **Prüfungsablauf Teil A**

Gemäss den Informationen des EBGH

11.2 **Information des Kandidaten über den Teil A**

Die Kandidaten werden über das Resultat der Teilprüfungen A durch das EBGH informiert. Dieses Dokument muss dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt werden (gian.dorta@chuv.ch)

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung, indem er auf das Beschwerderecht (*WBP Art.t 4.7.1, WBO Art. 27*) aufmerksam gemacht wird (Infoblatt der FMH).

11.3 **Prüfungsablauf Teil B**

An der Prüfung muss eine ungerade Zahl von Experten teilnehmen. Einer der Experten soll über Prüfungserfahrung verfügen (WBO Art. 25). Das bedeutet: an der Prüfung müssen alle 3 Prüfungsexperten teilnehmen.

Die Prüfungsexperten führen über die mündliche Prüfung (Teil B) ein Protokoll (WBP Art 4.5.4, WBO Art. 24).

Die Sprache für die mündliche Prüfung ist wahlweise deutsch oder französisch (WBP Art. 4.5.5).

Die mündlich-praktische Prüfung umfasst das ganze Spektrum der Gastroenterologie, insbesondere auch die klinische Untersuchungstechnik (Anamnese, Status, Umgang mit Patienten). Jeder Kandidat soll über mindestens 2 Themen und von 2 Experten befragt werden. Apparative Untersuchungen wie Sonographie und Endoskopie werden nicht geprüft.

Für jeden Kandidaten ist etwas weniger als 1 Stunde zu planen. Die Zeit gliedert sich folgt:

- 20 min. Kandidat allein mit Patient und Dokumenten
- 30 min. Kandidat mit Experten (und evtl. Patient)
- 5 min. Experten allein

11.4 **Bewertung von Teil B**

Nach der Beratung der Experten wird vom Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGG/SSG im Prüfungsprotokoll die Note (6-1) festgehalten.

11.5 **Orientierung des Kandidaten über das gesamte Prüfungsergebnis, Beschwerderecht**

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden» (WBP Punkt 4.6).

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen (WBP Art.,t 4.7.1, WBO Art 27).

Der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG orientiert die Kandidaten schriftlich.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung: Er wird auf das Beschwerderecht (*WBP Punkt 4.7.1, WBO Art. 27*) aufmerksam gemacht.

Der Kandidat kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen bei der BK WBT anfechten (WBP Art.t 4.7.3, WBO Art 27).

Falls das Prüfungsergebnis deutlich von den Beurteilungen der FMH-Zeugnisse abweicht, kann der Kandidat zusätzlich zuhanden der BK WBT das Einholen von Stellungnahmen der Leiter der beiden letzten Weiterbildungsstätten verlangen (WBO Art 27).

Die Teile A und B der Prüfung können einzeln und beliebig oft wiederholt werden (WBP Art. 4.7.2, WBO Art 27).

- 12 **Prüfungsgebühr, Unkostenentschädigung**
Die Prüfungsgebühr für den Teil A beträgt 500 Euro für den Teil B Fr 500.-. Der Betrag muss bei der Prüfungsanmeldung durch den Kandidaten einbezahlt werden. Aufgrund der Erfahrungen wird auf Antrag der Prüfungskommission, bestätigt durch den Vorstand der SGG/SSG (einfaches Mehr), allenfalls für die nächste Prüfung eine Angleichung der Gebühr durchgeführt.
- 13 **Unkostenentschädigung der Prüfungskommission und der Prüfungsexperten**
Die Unkostenentschädigung für Sitzungen der Prüfungskommission und der Prüfungsexperten beträgt pauschal Fr. 200.-. Die Prüfungsexperten erhalten ein Honorar.
- 14 **Geheimhaltung der Prüfungsfragen und Prüfungs-Patienten**
Es ist strikte darauf zu achten, dass der Prüfungsinhalt keinen weiteren Personen als der Prüfungskommission und den Prüfungsexperten bekannt wird.
- 15 **Archivierung der Prüfungsunterlagen**
Die Dokumente der EBGH sowie die Prüfungsprotokolle (Teil B) werden während mindestens 10 Jahren durch den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG aufbewahrt. Die persönlichen Dokumente sind als vertraulich zu behandeln.